

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Herrn Hutt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0918/13 - Hochwasserschutz in Möbisburg
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hutt,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wann ist mit einer entscheidenden Verbesserung des Hochwasserschutzes in Möbisburg wirklich zu rechnen?

Das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches im Mündungsbereich des Wiesenbachs wurde am 15.03.2013 abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2013 (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wurde dem Vorhabensträger und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, förmlich zugestellt.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde mit den Planunterlagen im Umwelt- und Naturschutzamt der Landeshauptstadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, und zusätzlich in der Ortsteilverwaltung Möbisburg-Rhoda der Landeshauptstadt Erfurt, Hauptstraße 13, 99094 Erfurt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit wurden ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht. Darüber hinaus konnte der Beschluss auf der Homepage der Landeshauptstadt Erfurt unter www.erfurt.de eingesehen werden.

Der Vorhabensträger hat mit den Vorbereitungen zur Bauausführung, wie Grundstückserwerb entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses, begonnen.

2. Wie gestalten sich die Information und die Einbeziehung des Ortsteilbürgermeisters und des Ortsteilrates nach § 20 der Ortsteilverfassung?

Der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat waren von Anfang an an der Findung und Entwicklung des Hochwasserschutzkonzeptes für Möbisburg beteiligt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

So wurden die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen des Abflussverhaltens des Wiesenbaches sowie die weiteren Planungsschritte seit den ersten Planungsentwürfen dem Ortsteilrat in verschiedenen öffentlichen Sitzungen erläutert.

Der Ortsteilrat hat seine Auffassungen in den Ortsteilratssitzungen zu Protokoll gegeben. Der Ortsteilrat hat sich im Rahmen der Planfeststellung schriftlich geäußert.

Es fand eine zusätzliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Bürgerhaus von Möbisburg statt.

Das Angebot einer Erläuterung des Planfeststellungsbeschlusses in der Sitzung am 08.04.2013 wurde vom Ortsteilrat nicht wahrgenommen.

3. Trifft es zu, dass die Stadtverwaltung von mehreren Varianten diejenige umzusetzen plant, die vom Ortsteilrat abgelehnt wird, weil sie die betroffenen Anlieger wesentlich mehr beeinträchtigt als eine gewässernahe Lösung?

Die Stadtverwaltung, untere Wasserbehörde, ist Planfeststellungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis. In dieser Aufgabe kam sie im Planfeststellungsverfahren zu der Entscheidung, dass die Gewährleistung des Hochwasserschutzes in Möbisburg am Wiesenbach nur durch eine Neuerrichtung eines technischen Hochwasserschutzes in Form eines Deiches erreicht wird und somit planfestzustellen ist.

Alle im Verfahren ausgelegten Varianten haben die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken beidseits des Wiesenbaches zur Folge.

Die planfestgestellte Variante ist die Variante, die dem Naturereignis Hochwasser am ehesten und die wasserrechtlichen Forderungen unter Beachtung der standortspezifischen Gegebenheiten und die eingehenden Hinweise sowie Einwendungen sachlich wiedergibt. Das Ergebnis ist das verantwortungsvolle Zusammenwirken von öffentlicher Vorsorge auf die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen rechtlichen Grundlagen und verantwortlichem Handeln der Beteiligten mit den Hinweisen und Einwendungen.

Auf der Grundlage der derzeitigen umweltrechtlichen bzw. den speziellen wasser- und naturschutzrechtlichen Forderungen, der Schutzgutbetrachtung und unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit als Kriterien ergaben schließlich die planfestgestellte Variante mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2013.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein